

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Wochenblick“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller und Hans Rauscher in seiner Sitzung am 18.10.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Medien24 GmbH**“, Bräustraße 6, 4786 Brunnenthal, als **Medieninhaberin von „wochenblick.at“** wie folgt entschieden:

Die **Artikel „Internet schockiert: Was sucht dieser Mann im Kinderbecken?“**, erschienen am 31.08.2016 auf „wochenblick.at“ sowie die **Bewerbung des Artikels auf der Facebook-Seite** des Mediums **verstoßen gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Der Artikel bezieht sich auf ein „pikantes Schwimmbad-Foto“. Dieses Bild ist dem Artikel beigelegt. Darauf ist ein Schwarzer mit Schwimmflügeln zu sehen, der in einem Schwimmbecken im Wasser steht. Einige Meter hinter ihm steht ein Kind, das in eine andere Richtung blickt. Die Augen des Mannes sind verpixelt. Das Gesicht des Mannes ist mit einem roten Kreis markiert.

Laut Artikel sorge dieses Bild „nach den zahlreichen Sex-Attacken durch Asylwerber in deutschen und österreichischen Städten“ für Aufregung im Netz. Im Anschluss werden einige kritische Facebook-Postings zitiert. Es wird angemerkt, dass es „völlig unklar“ sei, was der Mann im Schwimmbad mache, und dass viele Nutzer die Vermutung geäußert hätten, dass er schwimmen lerne. Viele Eltern würden sich aber besorgt zeigen, „[d]a oft Kinder Opfer der Asylanten-Sexattacken“ seien. Diese Sorge sei „sehr begründet“. Erst „vor wenigen Tagen“ sei es in einem deutschen Schwimmbad „mutmaßlich wieder zu sexuellen Übergriffen durch Asylwerber“ gekommen.

Im Artikel wird dann auch noch darüber berichtet, dass Flüchtlinge häufig vortäuschten, minderjährig zu sein. Durch die Altersfeststellungen würden dem Staat jährlich zwei Millionen Euro an Kosten entstehen.

Der Artikel ist auch auf Facebook angekündigt worden. Auch hier ist das Bild mit dem Mann und dem Kind im Schwimmbad verwendet worden, wobei das Gesicht des Mannes diesmal unverpixelt ist. Zum Bild heißt es: „Offenbar handelt es sich um einen Asylanten.“

Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat weder eine Stellungnahme abgegeben noch an der Verhandlung vor dem Senat teilgenommen.

Der Senat vertritt die Auffassung, dass die Veröffentlichungen die Persönlichkeit des abgebildeten Mannes verletzen. Auf Facebook ist das Gesicht des Mannes nicht verpixelt. Bei dem eigentlichen Beitrag ist zwar die Augenpartie des Mannes verpixelt, seine übrigen Gesichtszüge sind jedoch gut zu erkennen. Vor diesem Hintergrund hält der Senat die Verpixelung für unzureichend.

Der Abgebildete wird in dem Beitrag in Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen auf Kinder gebracht, ohne dass es dafür irgendwelche Anhaltspunkte oder Hinweise gibt. Der Senat erkennt darin einen **schwerwiegenden Eingriff in seine Persönlichkeitssphäre**.

Der Beitrag stellt aber auch eine **Pauschalverunglimpfung von Asylwerbern und Flüchtlingen** dar. Im Artikel ist mehrmals von sexuellen Übergriffen durch „Asylanten“ auf Kinder in Schwimmbädern die Rede. Das veröffentlichte Foto wird offenbar gezielt mit solchen Attacken in Verbindung gebracht, obwohl es nichts mit einer derartigen Attacke zu tun hat. Dem Autor ist es anscheinend darum gegangen, Vorurteile zu verstärken und die Leserinnen und Leser zu verunsichern. Die verunglimpfenden Absichten des Autors und der diskriminierende Unterton der Veröffentlichung sind für den Senat augenscheinlich.

Außerdem genügt dem Autor ganz offenkundig die Hautfarbe des Mannes, um davon auszugehen, er müsse Asylwerber sein.

Aus all diesen Gründen stellt der Senat gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates einen **schwerwiegenden Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerFO wird die Medieninhaberin aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
18.10.2016